

Dritte Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Meerbusch vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 /SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) ,des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG.NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712 / SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 687), des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG.NRW) vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156 / SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten für das Land Nordrhein-Westfalen (DSG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juni 2000 (GV.NRW. S. 452 SGV.NRW 20061) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli .2011 (GV.NRW. S. 338) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung vom 26.Februar 2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. I

In § 12 wird bei Tarifstelle 1.1 der Betrag 13,70 € durch 14,40 € ersetzt.
In § 12 wird bei Tarifstelle 1.2 der Betrag 8,00 € durch 8,40 € ersetzt.
In § 12 wird bei Tarifstelle 1.3 der Betrag 2,10 € durch 2,40 € ersetzt.

In § 12 wird Tarifstelle 5 wie folgt gefasst:

5. für Ausdrucke und Kopien	
5.1 schwarz-weiß je Seite	0,20 €
5.2 farbig je Seite	0,50 €.

Art. II

Die vorstehende Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende dritte Änderung der Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin